

An die
Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von
Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
(KORRUPTIONSSTAATSANWALTSCHAFT / KSTA)
Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien

Verdächtige: Erwin STREIMELWEGER und Peter KRASA

beide: Rathaus, 1010 Wien

wegen: § 302 StGB
in eventu: § 287 StGB

STRAFANZEIGE

Die Verdächtigen KRASA und STREIMELWEGER sind Beamte des Magistrats der Stadt Wien. Ihnen liegt laut öffentlich in dem Buch "Das gebogene Recht" bekanntgemachten, zudem medial referierten und außerdem auch brieflich an Mitglieder des Gemeinderates kundgetanen Anschuldigungen zur Last, in Ausübung ihres Amtes im Namen des Landes Wien wissentlich falsche Amtsbestätigungen erteilt zu haben, um dadurch die Betroffenen in ihren Rechten zu schädigen. Demnach haben die Beamte der Stadt Wien KRASA und STREIMELWEGER wissentlich eine falsche Stellungnahme an den Verfassungsgerichtshof erstattet, mit dem Vorsatz der Schädigung der Bewohner des Kleingartenhauses in ihren Rechten. Die von den beschuldigten Beamten abgegebene Stellungnahme an den Verfassungsgerichtshof hatte den Charakter einer Amtsauskunft, weil nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes beispielsweise sogar ein schlichter Aktenvermerk für eine Rede vor dem Nationalrat als amtsmissbrauchstaugliches Schriftstück qualifiziert wurde (SSSt 61/150) und der Oberste Gerichtshof außerdem in seiner zu 13 Os 170/83 ergangenen Entscheidung vom 12. Jänner 1984 (teilweise veröffentlicht in LSK 1984/67 und bei Mayerhofer StGB, ENr. 1b zu § 224) aussprach, dass es sich auch bei Urkunden von Behörden, die nicht für den Verkehr nach außen, sondern bloß zur gegenseitigen Information amtlicher Stellen bestimmt sind, um amtliche Urkunden handelt. Überdies sprach der Oberste Gerichtshof in einer weiteren Entscheidung aus, dass der unrichtige Inhalt eines Aktenvermerks, selbst wenn es sich nicht um eine öffentliche Urkunde handelt, sondern der Aktenvermerk bloß zur gegenseitigen Information amtlicher Stellen

bestimmt ist, zwar nicht nach § 311, wohl aber nach § 302 StGB strafbar ist (OGH 13 Os 56/83 vom 22. September 1983, Mayerhofer StGB ENr. 1c aaO). Insofern ist das Verhalten der Beamten KRASA und STREIMELWEGER unter den Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt zu subsumieren.

Diesen Vorwürfen, die in dem eingangs genannten Buch "Das gebogene Recht" sowie auch in an die Beschuldigten selbst und an alle Mitglieder des Wiener Landtags und Gemeinderats gerichteten Briefen erhoben wurden, sind die Beschuldigten bisher in keiner ersichtlichen Weise entgegengetreten sind, was den Verdacht objektiv bestärkt. Entweder wären sie daher nach dem Officialdelikt des § 302 StGB zu verfolgen, oder es wäre der Erheber der Vorwürfe wegen Verleumdung nach § 297 StGB zu verfolgen. Denn gemäß § 2 StPO liegt jeweils Amtswegigkeit vor und sind daher alle Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen - sei es auch durch eine namenlose Anzeige - zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären.

Darüberhinaus sind übrigens den genannten Quellen noch weitere Vorwürfe strafbaren Verhaltens weiterer Amtsträger entnehmbar und erscheinen auch diesbezüglich nähere Ermittlungen (entweder in Richtung § 302 oder in Richtung § 297 StGB) geboten.

7. 1. 2016